

wenn ein dringendes Bedürfniß das Entstehen neuer Wohnhäuser erheischt, und es gleichwohl an Gelegenheit zu Gewinnung eines geeigneten Raumes von genügender Größe ermangelt.

§ 13.

Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königlich-Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

## M o t i v e n

### zu dem Gesetz-Entwurfe.

Zu Vorbereitung des vorstehenden Gesetz-Entwurfs haben Berathungen zunächst bei den Kreisdirectionen, unter Zuziehung der Kreissteuerräthe und verschiedener sachverständiger Männer, und sodann in einer Conferenz unter Räten der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Kriegs stattgefunden.

Die hierauf in den Gesetz-Entwurf aufgenommenen Bestimmungen beruhen auf folgenden Erwägungen und Gründen.

#### Zum I. Abschnitt.

##### Zu § 1.

Da das neue Grundsteuersystem auf die im § 1. angezogenen gesetzlichen Bestimmungen keinen Einfluß äussert, und eben so wenig das Bedürfniß einer Abänderung derselben sich gezeigt hat, so hat man es bei denselben bewenden lassen. Um jedoch dafür Sicherheit zu erlangen, daß nicht durch Abtrennungen das Verhältniß der Wählbarkeit der Rittergutsbesitzer in die erste und beziehentlich in die zweite Kammer, wie es die Verfassungs-Urkunde voraussetzt, sich wesentlich ändern könne, hat es bei der Wichtigkeit dieser Rücksicht nöthig geschienen, die hierauf bezüglichen Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen.

##### Zu § 2.

Dagegen ist man im Uebrigen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nothwendig sey, das System der geschlossenen Güter beizubehalten und durch ange-